

# **Merkblatt**

## **Erwachsenen- und Kinderschutzrecht**

(mit Muster Vorsorgeauftrag  
und Patientenverfügung)

**STIFTUNG**  
**ALTERS- UND**  
**PFLEGEHEIM BUCHEGG**  
**MURI**

**Gültig ab 1.1.13**

Wir wählen im vorliegenden Dokument aus Gründen der Vereinfachung bei allen Bezeichnungen die männliche Form, meinen aber selbstverständlich auch die weiblichen Personen.

## Was bringt das neue Erwachsenenschutzrecht?

Am 1. Januar 2013 löste das neue Erwachsenenschutzrecht das seit 1912 geltende Vormundschaftsrecht ab. Die Rechtsänderung ist bedeutend, da sie Einfluss auf die Praxis in der Medizin und auf die Umsetzung von Patientenverfügungen nimmt. Die Autonomie der Person wird stark in den Vordergrund gestellt.

Das neue Recht ist Teil des Schweizerischen ZGB und besteht aus vier Teilen:

### 1. Die eigene Vorsorge

In der eigenen Vorsorge geht es darum, dass urteilsfähige Menschen für zukünftige Situationen, in denen eine mögliche Urteilsunfähigkeit eintreten sollte, Entscheidungen treffen können. Die vom Recht vorgesehenen Instrumente sind der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

### 2. Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

Diese Massnahmen dienen dem Schutz von urteilsunfähigen Personen. So wird zum Beispiel dem Ehepartner das Recht gegeben, für seinen urteilsunfähigen Partner zu entscheiden und zu sorgen. Gleichzeitig sind Massnahmen zum Schutz von Menschen, die in einem Heim leben, im Recht festgehalten.

### 3. Die behördlichen Massnahmen

In diesem Teil geht es darum, Erwachsenen Unterstützung zu geben, die aufgrund eines Schwächezustandes Schutz benötigen (durch geistige oder psychische Behinderung oder aufgrund einer krankheitsbedingten Urteilsunfähigkeit). Bisher gab es zu diesem Zweck die Beistandschaft, die Beiratschaft, die Vormundschaft. Nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht gibt es nur noch vier Arten von Beistandschaften.

### 4. Organisation

Schliesslich werden für die neu geschaffenen Erwachsenenschutzbehörden im Recht Rahmenbedingungen festgelegt. Neu gibt es keine Laienbehörden mehr. Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde. Im Folgenden werden nur die Punkte 1 und 2 näher erläutert, da sich hier die stärksten Auswirkungen für chronisch kranke Menschen ergeben.

#### ad 1. Die eigene Vorsorge

##### **Der Vorsorgeauftrag**

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine **urteilsfähige Person** jemanden ernennen, der an ihrer Stelle alltägliche Aufgaben erledigt, wie z. B. Rechnungen bezahlen, die Post erledigen, Haustiere füttern oder den Haushalt führen. Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn die Person selbst **urteilsunfähig** wird.

### **Beispiel zum Vorsorgeauftrag**

Frau Kühne hat seit mehr als zehn Jahren Parkinson. Sie lebt mit ihrem Mann in dem Haus, in dem sie ihre beiden Kinder grossgezogen haben. Er unterstützt sie in vielen Belangen des täglichen Lebens. In den letzten Monaten hat sich Frau Kühne verändert, ihr Mann macht sich Sorgen: Sie zog sich immer mehr zurück, vergass mehrmals Arzttermine. Eine Kontrolle beim Neurologen ergibt, dass sie an einer beginnenden Demenz leidet.

Dank des Erwachsenenschutzrechtes haben Frau Kühne und ihr Mann neue Möglichkeiten und Vorteile: So kann Frau Kühne einen Vorsorgeauftrag verfassen, in dem sie ihren Mann bevollmächtigt, an ihrer Stelle alle administrativen Aufgaben zu erledigen, falls sie dies aufgrund ihrer Demenz einmal nicht mehr selbst tun kann. Natürlich kann sie auch jemand anderen bevollmächtigen, etwa ihre Tochter oder eine gute Freundin.

**Wichtig** - Das Dokument muss von Anfang bis Ende **von Hand geschrieben**, datiert und unterschrieben werden. Und natürlich muss die von Frau Kühne beauftragte Person auch mit dem Übernehmen der ihr übertragenen Aufgabe einverstanden sein.

### **Muster eines Vorsorgeauftrages**

Das vom Heimverband „Curaviva“ erstellte Muster eines Vorsorgeauftrages stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Die Patientenverfügung**

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche, von Hand datierte und unterzeichnete Willensbekundung, die festhält, welche medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit abgelehnt werden beziehungsweise welchen Massnahmen zugestimmt wird. Die Patientenverfügung kann ergänzend zu oder anstelle von Anordnungen über medizinische Massnahmen eine Person (Stellvertreter) bezeichnen, die bei einer Urteilsunfähigkeit des Verfassers über medizinische Massnahmen entscheiden soll (Art. 370 ZGB).

Im neuen Erwachsenenschutzrecht ist eine solche Patientenverfügung erstmals gesamtschweizerisch rechtlich geregelt: Ein behandelnder Arzt muss bei jedem **urteilsunfähigen** Patienten abklären, ob dieser eine Patientenverfügung erstellt hat! Dies kann der Arzt auf der Versichertenkarte der obligatorischen Krankenversicherung prüfen. Dazu kann ab 2013 jeder Bürger auf seiner Versichertenkarte einen Vermerk anbringen, der festhält, dass eine Patientenverfügung erstellt wurde und wo sich diese befindet. Damit ist gewährleistet, dass der behandelnde Arzt in der Entscheidungssituation die Patientenverfügung auch einsehen kann.

Der Arzt ist gesetzlich verpflichtet, der Patientenverfügung entsprechend zu handeln. Einzige Ausnahmen:

- Die Patientenverfügung enthält Forderungen, die gegen Schweizer Recht verstossen.
- Die Patientenverfügung wurde offensichtlich unter Druck erstellt.
- Es bestehen klare Indizien, dass die Patientenverfügung nicht mehr dem mutmasslichen Willen der verfügenden Person entspricht.

Der Arzt muss künftig zudem schriftlich festhalten, wenn er der Patientenverfügung nicht entspricht. Damit wird die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen erhöht.

### **Vorlage einer Patientenverfügung**

Eine Patientenverfügung die in Zusammenarbeit mit der FMH und SAMW entstand stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Vertretungsrecht für Angehörige**

Eine wichtige Neuerung betrifft das Recht der Angehörigen, anstelle des Patienten eine Therapie anzunehmen oder abzulehnen. Wenn Frau Kühne eine Patientenverfügung erstellt hat und ihren Mann als Vertretungsperson einsetzt, dann darf er an ihrer Stelle in alle medizinischen Therapien, die der behandelnde Arzt vorschlägt, einwilligen. Sie kann aber auch ihre Freundin als Vertretungsperson einsetzen oder den behandelnden Neurologen, wenn dieser damit einverstanden ist, sie zu vertreten.

Die vertretungsberechtigte Person wird

- bei Notfällen benachrichtigt.
- erhält Auskunft über Gesundheitszustand und Prognose (die Ärzte sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden).
- setzt die Entscheidungen in der Patientenverfügung gemeinsam mit dem medizinischen Behandlungsteam durch.
- darf in medizinische Therapien einwilligen oder diese ablehnen (anstelle des Patienten).

Bisher durften Angehörige keine Entscheidungen anstelle des Patienten treffen. Die Entscheidung über medizinische Therapien lag juristisch beim behandelnden Arzt, der sich dabei am mutmasslichen Willen des Patienten orientieren musste.

Die neue Rolle der nahestehenden Personen als Vertretungsberechtigte ist mit grosser Verantwortung verbunden und kann emotional belastend sein. Überlegen Sie daher gut, wen sie als vertretungsberechtigte Person einsetzen. Umgekehrt sollten sich Angehörige hinterfragen, ob sie sich solche folgenschweren Entscheidungen zutrauen.

Eine Orientierungshilfe hierzu geben folgende Fragen:

- Wer kennt meinen Willen am besten?
- Kann diese Person sich auch im Spital für mich einsetzen: Ist sie der Aufgabe gewachsen, wenn ich im Sterben liegen sollte?
- Kann sie hinter den Entscheidungen stehen, die ich in meiner Patientenverfügung festhalte?
- Was bedeutet es für meine Bezugsperson, wenn ich sie einsetze?

## **ad 2. Gesetzliche Massnahmen für urteilsunfähige Personen**

Neu dürfen Angehörige anstelle des Patienten in medizinische Therapien einwilligen, auch wenn keine Patientenverfügung vorliegt, also niemand als vertretungs-berechtigte Person ernannt wurde.

In diesem Fall können folgende Personen der Reihe nach entscheiden:

1. Die in der Patientenverfügung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Beistand mit Vertretungsrecht in medizinischen Angelegenheiten
3. Ehegatte oder eingetragene(r) Partner(in)
4. Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

Hat jemand keine Angehörigen, entscheidet das Behandlungsteam nach bestem Wissen und Gewissen nach dem mutmasslichen Willen des Patienten. Ist der Wille nicht bekannt, wird im wohlverstandenen Interesse des Patienten entschieden.

### **Beispiel der Vertretung bei medizinischen Massnahmen**

Frau Kühne hatte nach reiflicher Überlegung entschieden, keine Patientenverfügung zu verfassen. Ihre Demenz ist inzwischen so weit fortgeschritten, dass sie nicht mehr selbst über medizinische Massnahmen entscheiden kann. Nun hat sie schon zum dritten Mal innert kurzer Zeit eine Lungenentzündung, weil sie sich oft verschluckt. Der Hausarzt überlegt, ob Antibiotika gegeben werden sollen.

In diesem Fall kann nach dem neuen Recht Frau Kühnes Ehemann in die Antibiotikatherapie einwilligen (oder diese auch ablehnen, wenn er denkt, dass seine Frau diese nicht mehr gewünscht hätte). Falls Herr Kühne diese Entscheidung nicht treffen will, können die Kinder entscheiden.

### **Bewegungseinschränkende Massnahmen**

Die Bewegungsfreiheit von **urteilsunfähigen** Bewohnern in einer Institution darf nur dann eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder diese von vornherein als ungenügend erscheinen. Die Massnahmen muss dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Heim zu beseitigen. Die getroffene Massnahme dient somit dem Selbstschutz des Bewohners!

Vor der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wird der Bewohner sowie die Vertretungsperson darüber informiert. Der Vorgang wird ausführlich dokumentiert und muss im Ablauf einem Schema mit Verantwortlichkeiten folgen. Er muss periodisch auf die Notwendigkeit überprüft werden.

### **Der Begriff „Urteilsfähigkeit“**

Urteilsfähigkeit - Im Gesetz wird Urteilsfähigkeit definiert als die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Dies bedeutet, dass eine Person fähig ist, streng logisch zu handeln: Sie kann die Situation erfassen, alternative Vorgehensweisen abwägen, einen Willen bilden und diesen auch ausdrücken.

Der Verlust dieser Fähigkeiten wird Urteils-unfähigkeit genannt.

### **Fazit**

Das neue Erwachsenenschutzrecht stärkt mit der Regelung der Patientenverfügung die Selbstbestimmung der einzelnen Person. Die Angehörigen erhalten mehr Rechte, anstelle ihrer urteilsunfähigen Familienangehörigen zu entscheiden. Viele Menschen wünschen sich, dass ihre Angehörigen diese Entscheidungen treffen dürfen. Gleichwohl ist zu bedenken, dass solche Entscheide belastend sein können. Ein Gespräch innerhalb der Familie über die Vorsorge für Zeiten der Urteilsunfähigkeit ist deshalb sinnvoll.